

Merkblatt Sekundarstufe II (ab Klasse 11)

1. Wer hat Anspruch auf die Übernahme der Schülerbeförderungskosten in der Sekundarstufe II (ab Klasse 11)?

Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf Übernahme von Beförderungskosten, wenn

- sie mit **beiden unterhaltspflichtigen Eltern** zusammenleben und das gemeinsame Jahreseinkommen des Kindes und der Eltern zusammen **26.500 Euro** im Jahr nicht übersteigt,
- sie bei **einem unterhaltspflichtigen Sorgeberechtigten** leben und das gemeinsame Jahreseinkommen des Kindes und des Sorgeberechtigten **22.750 Euro** nicht übersteigt,
- sie bei **einem unterhaltspflichtigen Sorgeberechtigten** wohnen, der mit einer Partnerin oder einem Partner im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 3a SGB II (eheähnliche oder lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaft) zusammenlebt; auch in diesem Fall darf das gemeinsame Jahreseinkommen von Kind, Sorgeberechtigtem und Partnerin oder Partner **26.500 Euro** nicht übersteigen,
- sie **nicht im Haushalt der beiden unterhaltspflichtigen Eltern** leben und ihr eigenes Einkommen zusammen mit den Einkünften der Eltern, in deren Haushalt sie zuletzt lebten, **26.500 Euro** nicht übersteigt,
- sie **nicht im Haushalt eines Sorgeberechtigten** leben und ihr eigenes Einkommen zusammen mit den Einkünften der oder des Sorgeberechtigten, in deren Haushalt sie zuletzt lebten, **22.750 Euro** nicht übersteigt,

Bei **volljährigen Schülerinnen und Schülern** werden an Stelle der Sorgeberechtigten die unterhaltspflichtigen Eltern berücksichtigt.

Bei **verheirateten Schülerinnen und Schülern** tritt an die Stelle der Sorgeberechtigten der unterhaltspflichtige Ehepartner, bei Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz die Partnerin oder der Partner.

Die Einkommensgrenze beträgt somit für Schülerinnen und Schüler im Haushalt

der Eltern *		eines Elternteils
ein Kind	26.500,00 €	22.750,00 €
zwei Kinder	30.250,00 €	26.500,00 €
drei Kinder	34.000,00 €	30.250,00 €
vier Kinder	37.750,00 €	34.000,00 € usw.
	usw.	

*bzw. eines Elternteils, der mit einer Partnerin oder einem Partner zusammenlebt (eheähnliche oder lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaft)

Für jedes weitere Kind im Haushalt, für das Kindergeld, -zuschuss oder -zulage gezahlt wird, steigt die Einkommensgrenze um 3.750 Euro. Das gilt auch, wenn das Kind außerhalb wohnt.

1.1 Was gilt als Einkommen?

Das für die Übernahme der Fahrkosten maßgebliche Einkommen entspricht in der Regel dem **Bruttoeinkommen** des vorletzten Jahres, vermindert um die Werbungskosten.

Bei Antragstellung ist die Höhe des Einkommens durch den Einkommensteuerbescheid oder durch eine Arbeitgeberbescheinigung über den Bruttolohn des vorletzten Jahres nachzuweisen. Diese Einkommensnachweise lassen Sie uns bitte unmittelbar nach dem Absenden des Online-Antrages als Mail-Anhang, per Fax oder auf dem Postweg zukommen, sofern Sie dem Antrag nicht beigefügt wurden.

Lag das Einkommen im letzten Jahr wesentlich unter dem Einkommen des vorletzten Jahres oder ist zu erwarten, dass das Einkommen im Jahr der Antragstellung darunter liegen wird, kann auf Antrag das niedrigere Einkommen berücksichtigt werden. Dies muss bei der Antragstellung **nachgewiesen** werden.

Auch Einkünfte aus geringfügigen Beschäftigungen gehören zum maßgeblichen Einkommen. Gleiches gilt für ausländische Einkünfte, unabhängig davon, ob sie dort oder im Inland versteuert werden. Einkünfte, die **nicht** einkommensteuerpflichtig sind, wie Arbeitslosengeld, Krankengeld, Kindergeld, Waisenrente (ohne Ertragsanteil), Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Erziehungsgeld, Wohngeld, Sozialhilfe oder Unterhaltszahlungen für Kinder, werden nicht als Einkommen angerechnet.

1.2 Weitere rechtliche Hinweise:

Das für die Übernahme der Beförderungskosten maßgebliche Einkommen entspricht der Summe der positiven Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Das ist in der Regel das Bruttoeinkommen, vermindert um die Werbungskosten. Können Sie keine Werbungskosten nachweisen, gilt grundsätzlich die Pauschale von 1.000,00 €.

Abzugsfähig sind außerdem Kinderbetreuungskosten, der Altersentlastungsbetrag, der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende sowie – bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft – der Abzug nach § 13 Abs. 3 des EStG.

Einzelne Verluste und Verluste des Ehegatten oder des Partners in einzelnen Einkunftsarten werden nicht abgezogen. Sonderausgaben sowie außergewöhnliche Belastungen können ebenfalls nicht abgezogen werden. Unterhaltszahlungen, die ein geschiedener oder dauernd getrennt lebender Elternteil dem anderen Elternteil zahlt, gelten nur dann als steuerpflichtige Einkünfte, wenn sie der zahlende Elternteil mit Zustimmung des anderen als Sonderausgabe abgezogen hat.

1.3 Antrag auf Erlass des Eigenanteils

Der monatliche Eigenanteil an den Fahrkosten wird nicht erhoben, wenn die Personensorgeberechtigten bzw. die/der getrennt lebende Personensorgeberechtigte, in deren oder dessen Haushalt die Schülerin/der Schüler lebt bzw. zuletzt gelebt hat, oder die Schülerin/der Schüler laufende Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz (SGB XII) oder Arbeitslosengeld II nach dem SGB II erhalten. Ein Erlass erfolgt nicht, wenn zum ALG II Zuschläge gemäß § 24 SGB II gewährt werden. Maßgebend sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Dem Antrag ist ein gültiger Sozialhilfebescheid oder ein Arbeitslosengeld II-Bescheid beizufügen.